

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, das heißt, alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden oder kein gesonderter Hinweis auf die Geltung dieser Bedingungen erfolgt. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

2. Bestellung

- 2.1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen, fernschriftlichen oder einer Bestellung in elektronischer Form bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Maße, Gewichte, Zeichnungen inklusive Toleranzangaben, Ausstattungen, Leistungsfähigkeiten, Strombedarf etc. sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.2. Bestellungsannahmen sind uns innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, widrigenfalls gilt unsere Bestellung als nicht aufgegeben.
- 2.3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung gelten nur dann als zugestanden und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form bestätigt haben.
- 2.4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.
- 2.5. Zur Einhaltung der Formvorschriften ist die Wahrung der in § 127 BGB bestimmten Form ausreichend.

3. Liefertermine

- 3.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
- 3.2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der gefeba bleiben von der Ausübung des Rücktritts unberührt.
- 3.3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

4. Lieferung / Verpackung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten, spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 4.2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 4.3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
- 4.4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.

5. Dokumentation

- 5.1. Rechnungen und Auftragsbestätigungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Lieferscheine und Packzettel sind ebenfalls in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- 5.2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

6. Preise

- 6.1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Netto-Festpreise zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Preiserhöhungen, gleich welchen Grund sie haben sollten, werden dem Lieferanten nicht nachgelassen.
- 6.2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

7. Rechnung / Zahlung

- 7.1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen, Teilrechnungen werden nicht akzeptiert. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung entsprechend 5.1. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
- 7.2. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer aufzuweisen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
- bis zu 30 Tagen netto

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

Gegenüber dem Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben in der Bestellung entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
- 8.2. Mängel der gelieferten Sache - einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen - sind vom Lieferanten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Jahren ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung zu beheben. Dies geschieht nach Wahl der gefeba durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung erfolgt die Rückgabe der mangelhaften Sache Zug-um-Zug. Kann der Mangel nicht innerhalb der von der gefeba je nach Einzelfall zu bestimmenden Frist nach der Mängelanzeige behoben werden, oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann die gefeba nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist bereits dann auszugehen, wenn dem Lieferanten zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde. Das Recht auf Minderung oder Rücktritt steht der gefeba auch zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- 8.3. In dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 8.4. Für die Dauer der Nachbesserung wird die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt. Im Falle des Austausches von Teilen, Baugruppen oder ganzen Einheiten sowie der Ersatzlieferung beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen neu zu laufen.
- 8.5. Weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Produzentenhaftung

- 9.1. Wird die gefeba aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant die gefeba auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 9.2. Muss die gefeba auf Grund eines Schadensfalls im Sinne von Absatz 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, der gefeba alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihr durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die gefeba wird, soweit sie die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der gefeba als Käufer bleiben hiervon unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der gefeba im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.2. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis der gefeba von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Verwahrung / Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

13. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.
- 14.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss der EG - Richtlinien sowie der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 14.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der gefeba. Für die jeweilige Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 14.4. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Gladbeck, sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.